

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf



HAROLDSTRASSE 5
TELEFON (0211) 8711

4000 DÜSSELDORF, den 7. Juni 1987

IV D 1 - 5020

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Betr.: Inanspruchnahme von Planstellen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes

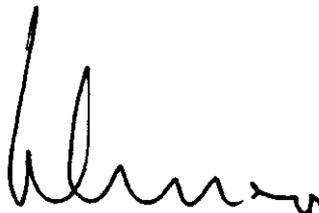
Bezug: Beschluß des Haushalts- und Finanzausschusses vom 11.12.1986
(Drucksache 10/1435)

Anl. : 150 Abdrucke

Als Anlage überreiche ich eine Vorlage vom heutigen Tage an den Haushalts- und Finanzausschuß und an die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" des Haushalts- und Finanzausschusses mit der Bitte um Weiterleitung.

Abdrucke für den Ausschuß für Innere Verwaltung liegen bei.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.



-1-B

10/1045

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

HAROLDSTRASSE 5
TELEFON (0211) 8711

4000 DÜSSELDORF, den 7. Juni 1987

- IV D 1 - 5020 -

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuß
und an die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne"
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Inanspruchnahme von Planstellen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Bezug: Beschluß des Haushalts- und Finanzausschusses vom 11.12.1986
(Drucksache 10/1435)

Mit dem Beschluß des Haushalts- und Finanzausschusses vom 11.12.1986 ist der Innenminister gebeten worden, u.a. Alternativmodelle zum Problem der Inanspruchnahme von Planstellen des gehobenen Dienstes für Beamte des mittleren Dienstes zu entwickeln.

Z. Z. werden in zahlreichen Planstellen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes geführt. Eine Übersicht nach dem Stande vom 1.6.1987 ist beigelegt.

Dies hat zwei Ursachen:

1. Die Ausbildung für den gehobenen Dienst im Rahmen der Einheitslaufbahn.
 - Da jährlich nur 1 FHS-Lehrgang endet, während des gesamten Jahres jedoch Beamte des gehobenen Dienstes ausscheiden, müssen auf einem Teil der Stellen des gehobenen Dienstes vorübergehend Beamte des mittleren Dienstes geführt werden, wenn die zum Aufstieg zugelassenen Beamten im mittleren Dienst sofort ersetzt werden sollen.

2. Die Umwandlung von Planstellen des mittleren in solche des gehobenen Dienstes, ohne daß gleichzeitig in entsprechender Zahl ausgebildete Beamte auf die Planstellen übernommen werden können.
 - Entgegen der früheren Praxis, bei der Planstellen des mittleren in solche des gehobenen Dienstes umgewandelt wurden, wenn FHS-Absolventen zum Aufstieg in den gehobenen Dienst anstanden, werden seit einigen Jahren grundsätzlich zunächst die Planstellen geschaffen und danach in der notwendigen Anzahl Beamte des mittleren Dienstes zur Ausbildung für den gehobenen Dienst zugelassen. Die Zulassung hält sich im Rahmen der veranschlagten Planstellen. Zukünftige Haushalte werden durch diese Praxis nicht präjudiziert.

Für den letztgenannten Fall sind folgende Lösungsmöglichkeiten denkbar.

- a) In das Haushaltsgesetz wird eine Klausel aufgenommen, nach der für den gehobenen Polizeivollzugsdienst über den Bedarf hinaus, der sich aus Alters- und sonstigen Abgängen ergibt, in einer bestimmten Anzahl Beamte ausgebildet werden dürfen, für die im Jahr der Beendigung der Ausbildung Planstellen durch Stellenumwandlungen bereitgestellt werden.

- b) Im Haushaltsplan erhalten Planstellen des mittleren Dienstes einen Haushaltsvermerk, der besagt, daß in einer bestimmten Anzahl bei Bedarf Planstellen in solche des gehobenen Dienstes umgewandelt werden können.

- c) Es wird weiter so verfahren wie bisher, jedoch erhalten die umgewandelten Stellen einen Vermerk, wonach sie vorübergehend mit Beamten des mittleren Dienstes besetzt werden dürfen, die für die Ausbildung zum gehobenen Dienst zugelassen worden sind (So verfährt z.B. das Land Niedersachsen).-

Stellungnahme:

In den beiden ersteren Fällen ergeben sich für den mittleren Dienst Vorteile, weil durch die hinausgeschobene Umwandlung von Planstellen auch die Rückschlüsselung von Planstellen als Folge der Stellenumwandlung verzögert wird. Dadurch bleiben über einen längeren Zeitraum Beförderungsstellen erhalten. Nachteile ergeben sich für den gehobenen Dienst, weil die aus den Stellenumwandlungen resultierenden Beförderungsmöglichkeiten erst später verwirklicht werden können.

Nachteilig wäre aber auch, daß der Haushaltsgesetzgeber späterer Jahre durch eine Klausel im Haushaltsgesetz oder durch entsprechende Haushaltsvermerke nicht gebunden werden kann. Ein Rechtsanspruch auf spätere Stellenumwandlungen zum Zwecke der Übernahme ausgebildeter Beamter in die nächsthöhere Laufbahn wird durch eine Ermächtigung im Haushaltsgesetz oder durch entsprechende Haushaltsvermerke nicht geschaffen. Eine rechtliche Bindung für spätere Haushaltsjahre (wie etwa bei einer Verpflichtungsermächtigung) wird somit nicht eingegangen.

Den Beamten, die zur Ausbildung für den gehobenen Dienst zugelassen werden, könnte hiernach trotz der Klausel im Haushaltsgesetz oder des Haushaltsvermerks keine verbindliche Zusage erteilt werden, daß nach Beendigung der Ausbildung entsprechende Planstellen für die Übernahme in den gehobenen Dienst zur Verfügung stehen. Da die Planstellen nicht veranschlagt sind, sind konkrete Prognosen über die berufliche Zukunft dieser Beamten auch bei erfolgreicher Ausbildung nicht möglich.

Steht bei der Gestaltung des Stellenplans die Sicherstellung des Aufstiegs der zugelassenen Bewerber im Vordergrund, so muß es bei der bisherigen Praxis verbleiben. Soll hingegen das Verfahren der Regelung in anderen anwärtergespeisten Bereichen folgen, so kommen nur die Lösungen a) und b) in Betracht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, es bei der bisherigen Praxis zu belassen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

gez. Dr. Schnoor



Beglaubigt:

Angestellte

Kap. 03110 Trinal 422 10 und 422 20

Übersicht über die Stellenbesetzung im Polizeivollzugsdienst am 1.6.1987

	stellen- oll 1987	davon am 1.6. gesamt	Stech- tote stellen	Besetzte stellen	davon sind besetzt mit			Ange- stellen
					Planm. Beamten	Kaufbehe- rinnen	Beamte der Hilfsf.	
<u>Schutzpolizei</u>								
Planstellen löh. Dienst	250	5	245	245	228	17		
geh. Dienst	4205	36	4169	4169	3545	577		
unlöh. Dienst	28927	175	28752	28571	28192		108	254
insgesamt	33382	216	33166	32938	31965	594	108	254
stellen f. beamtete Hilfskräfte	400		400	400			400	
stellen f. Beamte im Verbreitungsod.	1087		1087	1087				1087
<u>son. Schutzpolizei</u>	34869	216	34653	34425	31965	594	508	1841
<u>Kriminalpolizei</u>								
Planstellen löh. Dienst	140	4	136	136	130	6		
geh. Dienst	4544	44	4500	4500	4102	345	53	
unlöh. Dienst	1368	16	1352	1313	1308			5
insgesamt	6052	64	5988	5949	5540	351	53	5
<u>Polizeivollzugsdienst insges.</u>	40921	280	40641	40374	37505	945	561	1841

10/1045

Es befinden sich in der Ausbildung	Voraussichtliches Ende der Ausbildung			
	1987	1988	1989	
<hr/>				
<u>für den höheren Dienst</u>				
der Schutzpolizei:	18	5	13	
der Kriminalpolizei:	19	8	11	
<u>für den gehobenen Dienst:</u>				
der Schutzpolizei				
FHS-Ausbildung	414	134	138	142
Altenaufstieg	163	163		
zusammen	577	297	138	142
der Kriminalpolizei				
FHS-Ausbildung	361	90	97	174
Altenaufstieg	66	66		
zusammen	427	156	97	174
<u>für den mittleren Dienst</u>				
der Schutzpolizei	1341	209	500	631